

§ 13 Tod eines Gesellschafters

Beispiel 1 Fortsetzungsklausel GbR

(1) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

(2) Der Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an. Verbleibt durch den Tod eines Gesellschafters nur noch ein Gesellschafter, ist die Gesellschaft aufgelöst und der verbleibende Gesellschafter hat das Recht, das Vermögen der Gesellschaft mit allen Aktiva und Passiva zu übernehmen.

(3) Die verbleibenden Gesellschafter sind gegenüber den Erben bzw. Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters zur Abfindung gemäß § 14 des Vertrages verpflichtet.

Beispiel 2 erbrechtliche Nachfolgeklausel einfach (Personengesellschaft)

(1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(2) Der verstorbene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft wird mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt, auf die der Geschäftsanteil mit dem gleichen Stimmrecht des verstorbenen Gesellschafters übergeht.

Beispiel 3 erbrechtliche Nachfolgeklausel qualifiziert (Personengesellschaft)

(1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(2) Der verstorbene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft wird mit den Erben des Gesellschafters fortgesetzt, die seine leiblichen Abkömmlinge sind und ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Betriebswirtschaftslehre vorweisen können.

(3) Sind mehrere Erben mit dieser Eignung vorhanden, geht der Gesellschaftsanteil mit dem gleichen Stimmrecht des verstorbenen Gesellschafters auf sie über und sie teilen sich die Mitgliedschaft nach den auf sie entfallenden Erbquoten.

(4) Sind keine leiblichen Abkömmlinge vorhanden, erhalten die Erben eine Abfindung entsprechend § 14 des Vertrages.

Beispiel 4 gesellschaftsrechtliche Eintrittsklausel (Personengesellschaft)

(1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

(2) Demjenigen Erben oder Vermächtnisnehmer, der im Zeitpunkt des Todes des Gesellschafters das 25. Lebensjahr bereits erreicht hat und ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Betriebswirtschaftslehre nachweisen kann, steht das Recht zu, in die Gesellschaft einzutreten. Der Eintritt erfolgt schriftlich durch einseitige Erklärung des Erben oder Vermächtnisnehmers gegenüber den verbleibenden Gesellschaftern. Die Eintrittserklärung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tod des Gesellschafters sämtlichen verbliebenen Gesellschaftern zugegangen sein.

§ 13 Tod eines Gesellschafters

Beispiel 5 erbrechtliche Einziehungsklausel GmbH

(1) Abkömmlinge eines Erblassers dürfen den ererbten Geschäftsanteil behalten.

(2) Alle anderen Erben sind verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft die Einziehung zu dulden oder den Geschäftsanteil an von der Gesellschaft bestimmte Personen abzutreten.

(3) Wird der Geschäftsanteil an Abkömmlinge und andere Personen in Erbengemeinschaft vererbt, so unterliegt der Geschäftsanteil insgesamt der Einziehung oder Abtretungsverpflichtung. In diesem Fall kann die Erbengemeinschaft den Geschäftsanteil auf einen Abkömmling übertragen, um die Einziehung oder Abtretung zu vermeiden.